

Schweizerisches Bundesblatt.

XXI. Jahrgang. I.

Nr. 11.

20. März 1869.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Bericht

des

Schweizerischen Bundesgerichts an die hohe Bundesversammlung
über seine Geschäftsführung im Jahr 1868.

(Vom 2. März 1869.)

Titel

In dem abgelaufenen Geschäftsjahr hielt das Bundesgericht blos zwei Sitzungen, eine Sommer- und eine Herbstsitzung. Dessenungeachtet behandelte es im abgelaufenen Jahre ungefähr die nämliche Anzahl Geschäfte wie im Vorjahre, wie folgende Zusammenstellung zeigt:

Am 1. Januar 1868 waren noch anhängig . . .	15	Prozesse.
Im Jahreslaufe gingen ein	33	"
Summa	48	Prozesse.

Hievon wurden im Jahr 1868 erledigt:

1) durch Urtheil resp. Beschluß des Bundesgerichts	12	
2) durch Annahme des Kommissionalgutachtens	14	
3) durch Rückzug der Klage oder des Rekurses	7	
4) durch Rücksendung der Klage in Folge erhobener Kompetenzbestreitung ab Seite des Beklagten	1	
Im Ganzen	34	"

Es blieben somit am 1. Januar 1869 noch pendent 14 Prozesse.

Von den durch Urtheil erledigten Prozessen betrafen 5 Ehescheidungsklagen, 3 Expropriationsanstände, 1 eine Heimathrechtsfrage, 1 eine Ersatzforderung für die Verpflegungskosten eines Findelkindes und 1 eine Klage gegen die schweizerische Postverwaltung.

Bei den Ehescheidungen waren Eheleute der Kantone Freiburg, Luzern, Wallis und Zug betheilt. Wie gewöhnlich wurde in allen zu beurtheilenden Fällen die Scheidungsklage von Seite der Frau, und zwar in drei derselben gegen abwesende Ehemänner, erhoben. Als eine Seltenheit in der bundesgerichtlichen Praxis verdient erwähnt zu werden, daß diesmal eine der erhobenen Scheidungsklagen abgewiesen wurde.

Bei den beurtheilten Expropriationsfällen waren die Jougne-Gelèpens-Bahn, die Centralbahn und die Toggenburger-Bahn betheilt. In allen drei Rekursen wurden die Anträge der Instruktionskommission von dem Gerichte gutgeheißen. Unter diesen Expropriationsanständen hatte einzig derjenige des Joseph Bögkli von Käufelfingen (Baselland) gegen die Centralbahn einen eigenthümlichen Charakter. Bekanntlich führte nämlich letztere in den Jahren 1864 und 1865, in Gemäßheit eines bezüglichen bundesgerichtlichen Urtheils, behufs Rückleitung der Quellen des Hauensteintunnels bei Käufelfingen, einen unterirdischen Tunnel aus, wodurch in der Folge die Gebäulichkeiten des Klägers vermöge der eingetretenen Entwässerung des Bodens sich senkten und Risse erhielten, wofür Bögkli einen namhaften Schadenersatz verlangte, so daß es sich hier in erster Linie nicht sowohl um eine eigentliche Expropriationsfrage als um eine Forderung aus Schädigung handelte, deren Beurtheilung jedoch von dem Bundesrath am 1. November 1867 an das Bundesgericht gewiesen worden war.

Uebrigens wurden (wie obige Geschäftsübersicht sub 2 zeigt) auch im abgelaufenen Jahr weitaus die meisten Rekurse gegen Befunde eidgenössischer Schätzungskommissionen durch Annahme des instruktionsrichterlichen Antrages erledigt.

Der beurtheilte Heimathrechtsanstand waltete zwischen den Kantonen Aargau und Schaffhausen und betraf die Frage, ob ein von einem Schaffhauser mit einer Aargauerin außerehelich erzeugtes Kind, nachdem die Eltern sich geehlicht hatten, im Kanton Schaffhausen oder im Kanton Aargau heimathberechtigt sein solle. Das Gericht entschied die Frage im Sinne der durch die nachfolgende Ehe bewirkten Legitimation des Kindes.

Von größerem bundesrechtlichem Interesse ist der die Verpflegungskosten eines Findelkindes betreffende Prozeß. Derselbe waltete zwischen den Kantonen Bern und Luzern, und betraf die Frage, ob letzterer, beziehungsweise die Heimathgemeinde der ermittelten Eltern eines auf Gebiet des Kantons Bern ausgefetzten Kindes dem Kanton Bern die

von ihm seit dem Tode des Kindes (17. November 1863) getragenen Verpflegungskosten zu erlegen habe oder nicht. Das Gericht verneinte die Frage, indem „aus der bestehenden Bundesgesetzgebung zwar wol die Berechtigung eines Kantons, ihm zur Last fallende Angehörige eines andern Kantons nicht zu dulden, beziehungsweise ihm zuzuweisen, nicht aber der Anspruch auf Ersatz der für dieselben gehaltenen Kosten abzuleiten sei, und die Kantone Bern und Luzern auch in keinem, eine solche gegenseitige Ersatzpflicht bedingenden Konkordate stehen.“

Nicht minder beansprucht das in Sache des Ad. Müller von Luzern gegen die schweizerische Postverwaltung erlassene Urtheil ein allgemeines Interesse. Ad. Müller, gewesener Postpferdehalter für die Stationen Flüelen-Amsteg und Amsteg-Wasen, stellte nämlich eine Ersatzforderung von Fr. 10,683. 50, herrührend von seinen Fuhrleistungsverträgen der Jahre 1861 und 1862, und zwar gestützt darauf, daß später, nämlich im Dezember 1865, als Ad. Müller schon seit mehr als einem Jahr nicht mehr Posthalter war, es sich herausgestellt, daß die Station Flüelen-Amsteg um $\frac{1}{4}$ Stunde länger sei, als in den von der Postverwaltung mit ihm s. B. abgeschlossenen Verträgen vorausgesetzt worden war, daher ihm eine entsprechende Ersatzleistung gebühre. Das Gericht wies jedoch den Kläger ab, indem es fand, daß in der bezüglichen Distanzangabe zwar allerdings auf Seite der eidgenössischen Postverwaltung ein Irrthum gewaltet habe, der aber um so mehr als ein unwesentlicher anzusehen sei, als sich dieselbe hinwieder mit Rücksicht auf die Distanzangabe für die Station Amsteg-Wasen zu ihrem eigenen Nachtheil geirrt. Das Gericht ging hiebei von der Ansicht aus, daß „das Wesen der Postführungsverträge nicht auf der genauen Angabe der Distanzen, sondern vielmehr auf den in denselben bedungenen Rechten und Pflichten, als: einerseits auf der Verpflichtung des Posthalters, innert einer bestimmten Zeit Wagen bestimmter Größe von einem benannten Orte zu einem andern zu führen, und anderseits auf der Verpflichtung der Postverwaltung zu Bezahlung einer gewissen Summe für diese Leistung beruhe.“

Für Strafsachen wurde das Bundesgericht im Berichtjahre gar nicht in Anspruch genommen.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 2. März 1869.

Im Namen des Bundesgerichtes,
Der Präsident:
Ed. Carlin.



Bericht des schweizerischen Bundesgerichts an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1868. (Vom 2. März 1869.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.03.1869
Date	
Data	
Seite	429-431
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 092

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.